

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 03/2021 zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets im Kreis Herzogtum Lauenburg (Bereich Hamfelde und Umgebung) zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel

Am 05.03.2021 wurde im Kreis Stormarn in der Gemeinde Hamfelde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt.

I.

1. Festlegung des Geflügelpest-Sperrbezirks und des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets

Zur Bekämpfung der Geflügelpest und zur Verhütung einer Übertragung auf andere Hausgeflügelbestände werden um den betroffenen Bestand gemäß

- § 21 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG)

ein Geflügelpest-Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und ein Geflügelpest-Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 Kilometer.

Der Geflügelpest-Sperrbezirk (Bereich Hamfelde und Umgebung) umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Gemeinden. Die zum Geflügelpest-Beobachtungsgebiet (Bereich Hamfelde und Umgebung) gehörenden Gemeinden sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Gebietskulisse des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets ist in Anlage 3 kartographisch dargestellt. Alle Anlagen sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

2. Schutzmaßnahmen im Geflügelpest-Sperrbezirk

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 - 6 der Geflügelpest-Verordnung gelten im Sperrbezirk, der an den Hauptzufahrtswegen mit Schildern

„Geflügelpest-Sperrbezirk“

ausgewiesen wird, folgende Bestimmungen:

- 2.1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
- 2.2. Alle Halter(innen) von Vögeln haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung anzuzeigen.
- 2.3. Halter(innen) von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben unabhängig von der Größe des Bestandes Folgendes sicherzustellen:
 - 2.3.1. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - 2.3.2. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
 - 2.3.3. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - 2.3.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von gehaltenen Vögeln sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.3.5. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Transports gehaltener Vögel auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.3.6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Vögeln eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsam

benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.

- 2.3.7. Es ist eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchzuführen, über die Aufzeichnungen zu machen sind.
- 2.3.8. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten gehaltenen Vögeln sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat zu reinigen und zu desinfizieren.
- 2.3.9. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuhalten.
- 2.4. In den im Sperrbezirk gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen. Diese beinhalten insbesondere
 - 2.4.1. Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie
 - 2.4.2. Bestandskontrollen (klinische Untersuchung der gehaltenen Vögel inklusive ggf. erforderlicher Probenahmen) und
 - 2.4.3. die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen (Bestandsregister, Produktionsbücher).

Diese Maßnahmen sind von dem jeweiligen Tierhalter/der jeweiligen Tierhalterin zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.

- 2.5. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 2.6. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

Dieses Verbot gilt nicht für

- die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird und
 - die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 2.7. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

Dieses Verbot gilt nicht, soweit

- das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder

- das frische Fleisch von Geflügel vor dem 12.02.2021 gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.
- 2.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer amtstierärztlicher Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 2.9. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 - 2.10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - 2.11. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Jagd auf Federwild gemäß § 21 Abs. 4 Ziffer 5 der Geflügelpest-Verordnung untersagt.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 2.5. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac Jagel GmbH) verbracht werden. Im Rahmen der §§ 22 bis 25 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den Verbringungsverboten nach Ziffer 2.5. genehmigen.

3. Schutzmaßnahmen im Geflügelpest-Beobachtungsgebiet

Gemäß § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung gelten in dem Beobachtungsgebiet, an dessen Hauptzufahrtswegen Schilder mit der Aufschrift

„Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“

angebracht werden, folgende Bestimmungen bzw. Anordnungen nach § 27 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung:

- 3.1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
- 3.2. Alle Halter(innen) von Vögeln haben dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) unverzüglich schriftlich die aktuelle Anzahl
 - der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - der verendeten gehaltenen Vögel sowie
 jede Änderung anzuzeigen.

- 3.3. Halter(innen) von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben unabhängig von der Größe des Bestandes Folgendes sicherzustellen:
 - 3.3.1. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einweg-Schutzkleidung betreten werden. Diese Personen müssen die Schutz- oder Einweg-Schutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
 - 3.3.2. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einweg-Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- 3.4. In den im Beobachtungsgebiet gelegenen Beständen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfolgen amtliche Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln. Diese Untersuchungen sind von dem jeweiligen Tierhalter/der jeweiligen Tierhalterin zu dulden und gemäß der Mitwirkungspflicht nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes zu unterstützen.
- 3.5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer amtstierärztlicher Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 3.8. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
- 3.9. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wird die Jagd auf Federwild gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 4 Ziffer 5 der Geflügelpest-Verordnung untersagt.

Abweichend vom Verbringungsverbot nach Ziffer 3.5. dürfen tierische Nebenprodukte zur unschädlichen Beseitigung in den zuständigen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Firma Rendac Jagel GmbH) verbracht werden. Im Rahmen der §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung kann der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen von den Verbringungsverboten nach Ziffer 3.5. genehmigen.

Begründung

Am 05.03.2021 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) in einem Hausgeflügelbestand in der Gemeinde Hamfelde das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Daraufhin wurde der Ausbruch der Geflügelpest in dieser Tierhaltung vom Kreis Stormarn amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung, die bei Geflügel und anderen Vogelarten hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden verursacht. Als Tierseuche unterliegt die Geflügelpest den staatlichen Bekämpfungsvorschriften, die insbesondere in der Geflügelpest-Verordnung aufgeführt sind.

Die Zuständigkeit des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen ergibt sich aus § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) des Landes Schleswig-Holstein.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest öffentlich bekannt (§ 18 Geflügelpest-Verordnung) und legt um den Seuchenbestand ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als Sperrbezirk (§ 21 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung) sowie um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest (§ 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung). Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer.

Bei der im vorliegenden Fall getroffenen Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet wurden diese Distanzvorgaben ebenso berücksichtigt wie die örtlichen Verhältnisse, die natürlichen Grenzen, die ökologischen Gegebenheiten, die Strukturen des Handels, die epidemiologischen Erkenntnisse, die Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte der Materialkategorien 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (§ 21 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung). Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist es angemessen und erforderlich, einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet in der festgelegten Ausdehnung zu bilden. Von der Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes konnte auch nicht gemäß § 21 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung abgesehen werden, da die Voraussetzungen dieser Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind.

Mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets treten die Gebote und Verbote gemäß § 21 Abs. 2, 5 und 6 bzw. § 27 Abs. 3 und 4 in Kraft. Diese entsprechen den Ziffern 2.1. – 2.10. bzw. 3.2. – 3.8.

Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 5 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann die Jagd auf Federwild im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand und der Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei einer Vielzahl im Kreis Herzogtum Lauenburg verendet aufgefunderer Wildvögel ist die Anordnung eines Jagdverbots auf Federwild im Sperrbezirk (Ziffer 2.11.) und im Beobachtungsgebiet (Ziffer 3.9.) erforderlich, um eine Weiterverbreitung des Geflügelpesterregers durch den Wegflug aufgescheuchter, infizierter Wildvögel aus den Restriktionsgebieten zu verhindern.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die in Abschnitt I Ziffer 1 getroffenen Gebietsfestlegungen und die in Abschnitt I Ziffer 2.11. und 3.9. angeordneten Verbote der Federwildbejagung im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Einem gegen diese Festlegungen und Anordnungen gerichteten Widerspruch kommt damit keine aufschiebende Wirkung zu.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren. Da mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen, in den

§§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Schutzmaßregeln in Kraft treten, ist es unabdingbar, die sofortige Vollziehbarkeit der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung anzuordnen. Ohne das unmittelbare Wirksamwerden der damit verbundenen Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland insgesamt oder einzelnen Landesteilen verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden sowie der drohenden Gesundheitsgefahren für die empfänglichen Tiere, ist eine aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen bei der Bekämpfung der Tierseuche nicht hinnehmbar. Die sich aus den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die privaten wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines eventuellen Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (06.03.2021/00.00 Uhr) in Kraft.

Die Aufhebung der Festlegung des Geflügelpest-Sperrbezirks und des Geflügelpest-Beobachtungsgebiets wird amtlich bekannt gemacht.

IV.

Hinweise

1. Neben dieser Allgemeinverfügung gelten im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg bis auf Weiteres folgende Regelungen:
 - 1.1. Geflügel und sonstige gehaltene Vögel anderer Arten dürfen gemäß meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 11.11.2020 nur in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gehalten werden.
 - 1.2. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/allgemeinverfuegung_biosicherheit_PDF.html.
 - 1.3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Handlungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefon: 04542 82283-0; Telefax: 04542 82283-10; E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) schriftlich anzuzeigen.

- 1.4. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist der vorgenannten Dienststelle des Kreises Herzogtum Lauenburg unverzüglich zu melden.
2. Bei der Desinfektion ist ein von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) gelistetes und als wirksam gegen behüllte Viren getestetes Desinfektionsmittel zu verwenden:
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>
3. Verstöße gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können gemäß § 64 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 05.03.2021

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold
Amtstierarzt

Anlage 1

Geflügelpest-Sperrbezirk

Der Geflügelpest-Sperrbezirk Hamfelde und Umgebung umfasst:

- die Gemeinden Dahmker,
Köthel und
Mühlenrade sowie
- von der Gemeinde Basthorst die Gebiete nördlich des Wirtschaftswegs
„Auf dem Gut“ von der Gemeindegrenze zu Mühlenrade bis zur L 159 und dem
Wirtschaftsweg von der L 159 zur Gemeindegrenze von Dahmker - einschließlich der
Hofstelle des Gutes Basthorst;
- von der Gemeinde Kuddewörde die Gebiete östlich der B 404.

Anlage 2

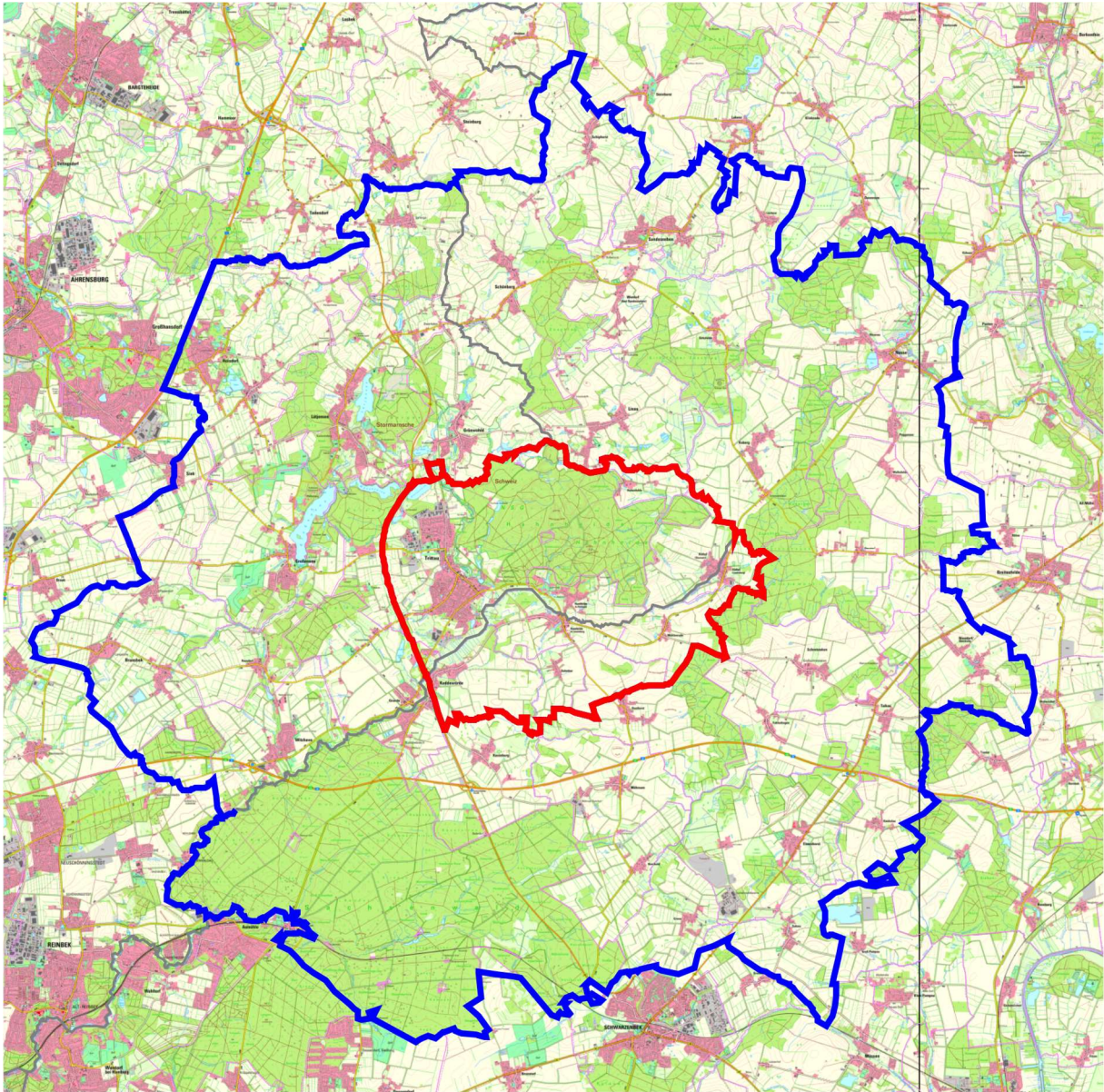
Geflügelpest-Beobachtungsgebiet





Das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet Hamfelde und Umgebung umfasst:

- die Gemeinden Borstorf,
Elmenhorst,
Fuhlenhagen,
Grove,
Havekost
Kankelau,
Kasseburg,
Koberg,
Linau,
Lüchow,
Möhnsen,
Niendorf a. d. Stecknitz,
Nusse,
Poggensee,
Ritzerau,
Sahms,
Sandesneben,
Schiphorst,
Schönberg,
Schretstaken,
Sirksfelde,
Talkau,
Walksfelde und
Wentorf A. S. sowie
- von der Gemeinde Bälau die Gebiete westlich der K 27 und das Gebiet des Bälauer Zuschlags;
- von der Gemeinde Breitenfelde den Ortsteil Neuenlande;
- von den Gemeinden Kuddewörde und Basthorst die Gebiete außerhalb des Sperrbezirks sowie
- den Forstgutbezirk Sachsenwald mit Ausnahme der Gebiete südlich der L 314.

Anlage 3

Kartographische Darstellung des Geflügelpest-Sperrbezirks und des Geflügelpest-Beobachtungsgebietes



-  Sperrbezirk
-  Beobachtungsgebiet
-  Kreise
-  Gemeinden

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I. S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I. S. 1665, 2664)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I. S. 1170)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3)